

Satzung (Entwurf)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung von Evangelisation und Mission e. V.“ im nachfolgenden „Förderverein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Schleswig und ist beim Amtsgericht in Schleswig in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Förderverein ist ein Zusammenschluss von Christen, die Verkündigung von biblischen Inhalten fördern, indem sie Spenden sammeln und Veranstaltungen ausrichten.
- (3) Der Förderverein ist überkonfessionell.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Fördervereins ist es, biblisches Gemeindeleben zu wecken und zu verwirklichen. Dies geschieht vor allem durch Verkündigung in Gottesdiensten, missionarischen Veranstaltungen, Seminaren und Bibelgesprächen sowie durch Verbreitung von christlicher Literatur und Internetauftritten.
- (2) Grundlage aller Arbeit des Fördervereins sind die Bibel und die reformatorischen Bekenntnisschriften.
- (3) Seine Aufgabe nimmt der Förderverein wahr durch einwerben von zweckgebundenen Spenden für Evangelisten und Missionare und deren Weiterleitung, einwerben sonstiger Geld- und Sachspenden sowie durch Anstellung und Beauftragung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Ausrichtung von Veranstaltungen.
- (4) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, wer
 - an Jesus Christus als seinen Erlöser und Herrn glaubt
 - die Bibel als Maßstab für sein Leben anerkennt
 - den Förderverein mit seinen Gaben, Fähigkeiten und finanziellen Mitteln fördert.
- (2) Mitglied kann jede juristische Person werden.
- (3) Es kann auf Wunsch zwischen ordentlicher Mitgliedschaft, reiner Fördermitgliedschaft, Gastmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft unterschieden werden.
- (4) Mitarbeiter müssen Mitglieder im Förderverein und einer christlichen Kirche sein.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss

beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des ersten Beitrag Eingangs.

(10) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4 LEITUNG DES VEREINS

1. Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Andere Personen können zu Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder für sechs Jahre direkt in ihr Amt gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres sollte eine Wahl nicht mehr erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, dann ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, die Anstellung der Mitarbeiter, Förderung der Evangelisten und Missionare sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vereinsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Alle ordentlichen Mitglieder des Fördervereins können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind. Juristische Personen können einen Delegierten entsenden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die geistliche Grundhaltung des Vereins. Sie wacht über die organisatorische Durchführung der Aufgaben des Fördervereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf ansetzen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Fördervereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangt.

(4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden soll, sind zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 6 LADUNGSFRIST, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, WAHLEN UND PROTOKOLL

(1) Die Sitzungen und Versammlungen des Fördervereins sind durch den zuständigen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich einzuberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Soweit nicht nachfolgend anderes

bestimmt ist, beträgt die Ladungsfrist mindestens 10 Tage. Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzungen des Vereins mindestens fünf Tage. Werden diese Mindestfristen nicht eingehalten, muss dies in der Einladung vermerkt und nachträglich genehmigt werden.

(2) Die Sitzungen und Versammlungen werden von dem zuständigen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Jede Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig, wenn die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ladungsbestimmungen eingehalten sind. Sind diese nicht eingehalten, sind Sitzungen und Versammlungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen erneut eine Sitzung bzw. Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Bei Wahlen in den Mitgliederversammlungen gilt als gewählt, wer Mitglied ist und mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(5) Über die Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Dieses ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 7 FINANZ- UND VERMÖGENSVERWALTUNG

(1) Die Mittel, die der Förderverein zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, bringen seine Mitglieder und Freunde freiwillig auf. Dabei ist ihnen das biblische Vorbild des Zehnten als Dank- und Opfergabe Richtschnur.

(2) Die Kassen des Fördervereins sind jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Außerdem können die Kassen durch den Kassierer oder durch ein anderes, vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vereins geprüft werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Auslagen, die einem Mitglied des Fördervereins für ehrenamtliche Mitarbeit entstehen, können ersetzt werden. An Vorstandsmitglieder und Mitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungs- bzw. Dienstverträge. An Vorstandsmitglieder und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3, Nrn 26 und 26a EStG gezahlt werden.

(4) Auf das Einkommen oder das Vermögen des Fördervereins können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelchen Anspruch erheben. Umgekehrt haftet auch kein Mitglied persönlich für Verbindlichkeiten des Fördervereins.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung dieser Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur erfolgen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

(2) Wird der Förderverein aufgelöst, fällt das Vermögen an die gemeinnützige „Stiftung für Gemeinschaftspflege und Evangelisation“, soweit die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die „Stiftung für Gemeinschaftspflege und Evangelisation“ hat das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Eintragung: Der Verein ist am _____ unter Nr. _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen worden.

Die Satzung ist am _____ durch die Gründungsversammlung errichtet und beschlossen worden.